

Eingangsnummer: Nr.: 1012	Details
eingereicht am: 20.03.2024	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: Archäologisches Museum Hamburg Stadtmuseum Harburg Helmsmuseum Abteilung: Abt. Bodendenkmalpflege Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Im Bereich des Bebauungsplans Winterhude75 befinden sich keine eingetragenen Bodendenkmäler. Dementsprechend steht einer Bebauung von Seiten der Bodendenkmalpflege nichts entgegen. Dennoch können überall im Boden unbekannte Bodendenkmäler liegen, daher gilt außerhalb von eingetragenen Bodendenkmälern § 17 des Hamburgischen Denkmalschutzgesetzes vom 5. April 2013, sodass folgender Hinweis in der weiteren Planung berücksichtigt werden muss.

Hinweis

Hamburgisches Denkmalschutzgesetz vom 5. April 2013

§ 17 Funde

(1) Werden bei Erdarbeiten, Baggerungen oder anderen Gelegenheiten Sachen oder Sachteile gefunden, bei denen Anlass zu der Annahme besteht, dass es sich um bisher unbekannte Bodendenkmäler handeln kann, so haben die Finderin oder der Finder und die oder der Verfügungsberechtigte den Fund unverzüglich anzuzeigen und die zu seiner Sicherung und Erhaltung ergehenden Anordnungen zu befolgen. § 9 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Die gleiche Verpflichtung obliegt der Leiterin oder dem Leiter der Arbeiten, bei denen der Fund gemacht worden ist. Zur Erfüllung der Anzeigepflicht genügt die Erstattung der Anzeige durch einen der Anzeigepflichtigen.

Eingangsnummer: Nr.: 1013	Details
eingereicht am: 20.03.2024	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BUKEA-Energie und Klima Abteilung: E 1 Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- Nein ich anzeigen: Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend die Stellungnahme von BUKEA E1 [REDACTED]:

Vorhabenbezogene Bebauungspläne sowie städtebauliche Verträge bieten die Möglichkeit insbesondere Anforderungen an die Gebäudeeffizienz sowie dem Einsatz von nachwachsenden Baustoffen festzuschreiben.

Mit Hinblick auf die Einhaltung der Klimaschutzziele des Bundes bis 2045 einen klimaneutralen Gebäudebestand nachzuweisen, ist es zwingend notwendig, das ab sofort alle neuen Gebäude (sowohl Wohn- als auch Nichtwohngebäude) mindestens im Standard eines BEG-Effizienzgebäudes 40 oder besser errichtet werden (BEG = Bundesförderung Effiziente Gebäude). Sanierungen von Bestandsgebäuden sind möglichst als Effizienzgebäude 55 durchzuführen, Ausnahmen gelten nur für denkmalgeschützte Gebäude.

Das Ziel eines hohen Energiestandards folgt insbesondere aus dem Koalitionsvertrag (Effizienzhaus 40 Standard explizit genannt), dem Hamburger Klimaschutzgesetz- und -verordnung sowie dem Hamburger Klimaplan.

Die Vorgaben des Bebauungsplanes müssen die Nutzung des nachwachsenden, heimischen Rohstoffes Holz in der tragenden Gebäudekonstruktion sowie in der Fassade prinzipiell ermöglichen. Der Ausschluss von Holz als Fassadenmaterial (mit dem Vorzug für Klinkerfassaden) ist nicht zulässig. Den Entwurfsverfassern steht damit eine größere Materialauswahl zur Verfügung, welche es ermöglicht, die sog. „Graue Energie“ im Herstellungsprozess des Gebäudes zu minimieren.

In der Bauleitplanung werden die grundlegenden Weichen für die Erreichung dieser Klimaschutzziele gelegt. Neue Gebäude müssen möglichst kompakt geplant werden, d.h. ein geringes A/V-Verhältnis (Außenhülle im Vergleich zum Gebäudevolumen) aufweisen. Daher ist auf eine mehrgeschossige Bauweise Wert zu legen, auf Vor- und Rücksprünge innerhalb der Fassade ist zu verzichten. Diese Ausbildung der Gebäudekubatur führt prinzipiell zu einer höheren Energieeffizienz als bei einer nicht-kompakten Bauweise. Zudem spart das kompakte Bauen wertvolle Ressourcen und Kosten. Die Gebäude sind auf den Grundstücken derart zu orientieren/anzuordnen, dass sie sich nicht gegenseitig verschatten und solare Energie in möglichst großem Umfang gewonnen werden kann (aktive und passive Solarenergienutzung).

Die Umsetzung der oben genannten Standards ist über geeignete planrechtliche oder vertragliche

Instrumente durch die Bezirke abzusichern. Für den Einsatz von zertifiziertem Holz (PEFC, FSC) in der Gebäudekonstruktion sowie die Energiestandards Effizienzgebäude 40 (Neubau) wird um eine Fixierung im vorhabenbezogenen Bebauungsplan, in städtebaulichen Verträgen, im Durchführungsvertrag zum B-Plan oder in Grundstückskaufverträgen gebeten.

Mit freundlichen Grüßen



Eingangsnummer: Nr.: 1014	Details
eingereicht am: 20.03.2024	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BUKEA-Wasser, Abwasser und Geologie Abteilung: W1 - Wasserwirtschaft und Abwasserwirtschaft Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- Nein ich anzeigen: Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

BUKEA/W1 nimmt wie folgt Stellung:

BUKEA/W1 (Schutz und Bewirtschaftung des Grundwassers, Ansprechperson: [REDACTED])

Anmerkungen zur Begründung

Kap. 5.11.2, S. 71

Die Regenwassernutzung ist über den Durchführungsvertrag entsprechend zu sichern. Die Regenwassernutzungsanlagen sind ausreichend zu dimensionieren. Eine regelhafte Bewässerung mit Trinkwasser ist auszuschließen. Dies gilt auch für die geplante Vertikal-Begrünung (s. Kap. 5.12.3.4, S. 79).

Kap. 5.12.4.2, S. 80

Die Umsetzung einer Ringdrainage in einem geschlossenen Leitungssystem würde den Sinn der Einrichtung einer Drainage zum Schutz des Gebäudes vor Grund-/Stauwasser verfehlen. Bitte diesen Halbsatz streichen.

Weitere Hinweise:

Werden für die Realisierung der Planungen Baugruben erforderlich, die potentiell auch im Grundwasser- bzw. Stauwasser-Einflussbereich liegen können, werden entsprechende Wasserhaltungsmaßnahmen zur Trockenhaltung der Baugruben notwendig. Diese bedürfen grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die es bei der BUKEA/W1 rechtzeitig vor Baubeginn einzuholen gilt. Tiefbauten, wie die geplante Tiefgarage, sollten in diesen Bereichen wassergedichtet ausgeführt werden (z.B. weiße Wanne).

BUKEA/W1 (Schutz und Bewirtschaftung der Oberflächengewässer, Ansprechperson: [REDACTED] [REDACTED])

Bezüglich der Einleitmengenbegrenzung, die im Entwässerungskonzept festgelegt wurde, bitten wir um eine weitere Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde (s. auch Stn. von BUKEA W1 vom 23.05.2022).

Falls noch nicht bekannt, möchten wir auf das folgende Merkblatt hinweisen: ¹

1 <https://www.hamburg.de/merkblatt-emb/>

Eingangsnummer: Nr.: 1021	Details
eingereicht am: 02.04.2024	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BUKEA-Wasser, Abwasser und Geologie Abteilung: W1 - Wasserwirtschaft und Abwasserwirtschaft Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- Nein ich anzeigen: Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

BUKEA/W2 nimmt wie folgt Stellung:

Grundlegend ist entsprechend des Entwässerungsgutachtens eine vollumfängliche Nutzung aller Dachflächen als extensive Retentions Gründächer vorgesehen. Dies ist ein Schlüsselement der vorgesehenen Entwässerung und Starkregenvorsorge im Plangebiet.

Durch diese Planung wurde nachgewiesen, dass ausreichend Regenrückhalteräume im Plangebiet vorgehalten werden können und müssen. Das Entwässerungsgutachten wurde in der Verordnung zum Bebauungsplan jedoch bzgl. der Verortung der Rückhalteräume nicht ausreichend berücksichtigt.

In der Verordnung zum Bebauungsplan findet sich die geplante Art der Regenrückhaltung in § 2 Nr. 18 wieder. In der aktuellen Fassung soll jedoch nur für die Fläche (B) verbindlich ein Retentionsgründach festgesetzt werden. Aufgrund der intensiven Nutzung des Plangebietes (GRZ 1,0) wäre eine alternative Rückhaltung von Niederschlagswasser bei späteren Änderungen im Baugenehmigungsverfahren nur unterirdisch möglich. Dies entspricht jedoch nicht den Zielsetzungen und Vorgaben der Regeninfrastrukturanpassung (RISA), die im Hamburgischen Klimaschutzgesetz verankert sind.

Eine spätere Umplanung der Entwässerung kann zu einer Verschiebung der Rückhaltevolumina von den Dachflächen in die Außenanlagen führen. Dies führt ggfs. zu einem höheren Flächenbedarf der Regenrückhaltungen und demnach zu Problemen hinsichtlich der Flächenkonkurrenz (verschiedene Nutzungen)

Da insbesondere im Rahmen der sehr konkreten Planung oberflächennahe und verdunstungsoffene Retentionsgründächer vorgesehen sind und um eine Planung von unterirdischen Regenrückhaltungen im Baugenehmigungsverfahren zu verhindern, bitten wir um die Ausweitung bzw. Ergänzung der Festsetzung § 2 Nr. 18 (Retentionsgründächer) auf alle Gebäudedächer. Nur dadurch kann bzgl. der Entwässerung des Plangebietes ein nachhaltiges und für alle beteiligten Parteien vorausschauendes Planrecht geschaffen werden.

Grundlegend ergeben sich demnach folgende Festsetzungsbedarfe:

Sicherung der Gründächer inkl. der vorgesehenen Retentionsdächer („Der Waldhof“ und „Aktivdach“):
Im [...] gebiet sind die Dachflächen als Flachdächer oder als flach geneigte Dächer bis 10 Grad Neigung zu errichten und zu mindestens 60v.H., bezogen auf die Grundfläche des jeweiligen Gebäudes

Eingangsnummer: Nr.: 1019	Details
eingereicht am: 04.04.2024	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BUKEA-Amt für Naturschutz, Grünplanung und Energie Abteilung: Landschaftsplanung und Stadtgrün Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- Nein ich anzeigen: Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Die gesamte Fläche innerhalb der geplanten Baugrenze gehören im Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 363) zum Milieu „Verdichteter Stadtraum“, u.a. mit den Entwicklungszielen: Sicherung und qualitative Aufwertung des vorhandenen Freiflächenanteils, Entsiegelungen unter Beachtung des Grundwasserschutzes sowie die Förderung von Fassaden-, Dach- und Hofbegrünungen sowie von naturnahen Vegetationselementen. Der Überseering in östlichen Planungsgebiet gehört zum Milieu „Sonstige Hauptverkehrsstraße“, u.a. mit den Entwicklungszielen: Sicherung und Wiederherstellung der städtischen Nutzungsvielfalt des Straßenraumes als öffentlicher Freiraum sowie die Anlage eines Vegetationsverbundes entlang der Verkehrswege. Der gesamte Überseering innerhalb des Planungsgebietes liegt außerhalb der Baugrenze.

Das gesamte Planungsgebiet gehört im Landschaftsprogramm in seinen Milieuübergreifenden Funktionen zum Entwicklungsbereich Naturhaushalt, u.a. mit den Entwicklungszielen: Erhöhung des Grünvolumens im Rahmen grünplanerischer Maßnahmen, Entsiegelungsmaßnahmen zur Verminderung der Abflussmenge von Niederschlagswasser sowie die Berücksichtigung stadtklimatischer Kriterien.

Im Kapitel „Planerische Rahmenbedingungen“ ist auf den Vertrag für Hamburgs Stadtgrün (Senats-Drs. 2021/01547) hinzuweisen. Das Planungsgebiet liegt innerhalb des 2. Grünen Rings, beansprucht aber keine Flächen der Flächenkulisse des Grünen Netzes gemäß Vertrag für Hamburgs Stadtgrün. Jedoch sind bei der Entwicklung neuer Wohnquartiere gemäß Einigung mit der Volksinitiative „Hamburgs Grün erhalten“ (Drs. 21/16980) regelhaft weitere öffentliche Grünanlagen zu schaffen, soweit sie nicht direkt an vorhandenen großen öffentlichen Parkanlagen liegen.

Im Kapitel „Planinhalt und Abwägung“ sollte darauf hingewiesen werden, dass bei der Entwicklung neuer Quartiere regelhaft weitere öffentliche Grünanlagen geschaffen werden, soweit sie nicht direkt an vorhandenen großen öffentlichen Parkanlagen liegen. Räumlicher Bezug des Quartiers ist dabei der Stadtteil. Einzelne Nachverdichtungen, welche eine geringere Anzahl von Wohneinheiten aufweisen, müssen dabei für das Quartier zusammen betrachtet werden, so dass die Schaffung neuer öffentlicher Grünanlagen auch hier geprüft werden muss.

Dafür wurde von der BUKEA N1 eine Freiraumbedarfsanalyse für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Winterhude 75 durchgeführt. Im Ergebnis ist die Parkversorgung im betrachteten 500

m-Radius gut, auch mit den neuen Einwohnern, bei denen von von 2 Einwohnern pro Wohneinheit ausgegangen wurde. Bei Schaffung von 112 neuen Wohneinheiten sind dies 224 neue Einwohner. Derzeit leben in den Baublöcken im 500 m-Radius 4.006 Einwohner, zukünftig wird von 4.230 Einwohnern ausgegangen.

Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg legt einen Bedarf an öffentlichen Parkanlagen von 6 qm/Einwohner fest. Im 500 m-Radius sind 134.146 qm typisierte Parkanlagen vorhanden. Damit beträgt der Versorgungsgrad derzeit 33,5 qm/Einwohner und zukünftig 31,7 qm/Einwohner. Der Bedarf an typisierten Parkanlagen beträgt zukünftig 25.380 qm bei dem Richtwert von 6 qm/Einwohnern. Ein zusätzlicher Bedarf typisierter Parkanlagen existiert auch zukünftig nicht. Die Spielplatzversorgung ist jedoch schlecht, da kein einziger öffentlicher Spielplatz im 300 m-Radius vorhanden ist. Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg legt einen öffentlichen Spielplatzbedarf von 1,5 qm/Einwohner fest. Die Schaffung neuer privater Spielflächen, die lt. § 10 Hamburgische Bauordnung vorgeschrieben sind, können nicht auf diesen Bedarf angerechnet werden.

Derzeit leben in den Baublöcken im 300 m-Radius 2.705 Einwohner, zukünftig wird von 2.929 Einwohnern ausgegangen. Der Versorgungsgrad an öffentlichen Spielplätzen beträgt derzeit 0 qm/Einwohner. Der zukünftige Bedarf an öffentlichen Spielplätzen beträgt 4.394 qm bei dem Richtwert von 1,5 qm/Einwohnern.

Ein ca. 4.394 qm großer öffentlicher Spielplatz 300 m-Radius, evtl. auf den vorhandenen allgemeinen Grünflächen des City-Nord-Parks ca. 100 m westlich vom Planungsgebiet, wäre daher zukünftig zu entwickeln.

Eingangsnummer: Nr.: 1023	Details	
eingereicht am: 05.04.2024	Verfahren:	k.A.
	Verfahrensschritt:	Beteiligung TöB
	Institution:	Hamburg Wasser
	Abteilung:	Digitales Informationsmanagement
	Eingereicht von (Vor- u. Zuname):	██████████
	Im öffentlichen Bere- ich anzeigen:	Nein
	Planunterlage:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der Hamburger Stadtentwässerung AöR (HSE) und der Hamburger Wasserwerke GmbH (HWW) bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen den vorliegenden Bebauungsplan.

Redaktioneller Hinweis zu Punkt 3.3.1 Ver- und Entsorgung des Begründungstextes:

Zur Vermeidung von Missverständnissen sollte es hier heißen bzw. der Text ergänzt werden:

In der Straße Überseering sind ein Schmutzwassersiel in der Dimension DN 250 (**nur entlang der oberen Hälfte des Flurstückes 1260**) sowie zwei Regenwassersiele in den Dimensionen DN 250 und DN 300 vorhanden.

Anmerkung zu Anlage 4.3 des Entwässerungskonzeptes:

Die hier genannten Einleitmengen lassen sich teilweise nicht nachvollziehen bzw. ergibt die Zusammenrechnung an zwei Punkten leicht andere Mengen. Wir bitten um Prüfung und ggf. Anpassung oder Korrektur der Anlage.

Hinweise zu Punkt 3.2.3 Oberflächenentwässerung Pavillon des Entwässerungskonzept

Aus den Unterlagen geht nicht eindeutig hervor, wohin das Wasser des Notüberlaufs (Pavillon; Menge von 9,2 l/s) geführt wird. Bei geplanter Einleitung ins Regenwassersielnetz ist die Menge entsprechend mit anzugeben und zu berücksichtigen. Die maßgebliche Einleitmenge beträgt dann: $62 \text{ l/s} + 9,2 \text{ l/s} = 71,2 \text{ l/s}$. Diese Menge ist immer noch deutlich geringer als die max. zulässige Regenwassereinleitmenge von 112 l/s (was sehr begrüßt wird), sie ist aber mit in die Berechnungen und die Unterlagen (auch in den Begründungstext) zu übernehmen und bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.

Ergänzend noch der Hinweis, dass im Entwässerungskonzept für den Pavillon keine Drosselmenge genannt ist bzw. das Wort Drosselabfluss fehlt (siehe 3.2.1, 3.2.2 und 3.2.4 - 3.2.6). Wir bitten das zu prüfen und entsprechend zu ergänzen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

██████████

Infrastrukturentwicklung, E2

Eingangsnummer: Nr.: 1026	Details		
eingereicht am: 08.04.2024	Verfahren:	k.A.	
	Verfahrensschritt:	Beteiligung TöB	
	Institution:	Stromnetz Hamburg GmbH	
	Abteilung:	Zentrale Dienste	Trassenmanage-
		ment/Grundstücksbenutzung	
	Eingereicht von (Vor- u. Zuname):		
	Im öffentlichen Bere-	Nein	
	ich anzeigen:		
	Planunterlage:	Gesamtstellungnahme	
	Datei:	20240404_wei_Stellungnahme_Winterhude_75_01.pdf	

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
angefügt erhalten Sie unsere Stellungnahme zu dem vorhabenbez. Bebauungsplan Winterhude 75.
Freundliche Grüße
Stromnetz Hamburg GmbH

Stromnetz Hamburg GmbH
Postanschrift: 22162 Hamburg

Bezirksamt Hamburg-Nord
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Stadt- und
Landschaftsplanung- N/SL 2
Kümmelstraße 6

20249 Hamburg

Stromnetz Hamburg GmbH

**Gestattungsmanagement
ST-AM-NT-GM**

Bramfelder Chaussee 130
22177 Hamburg

**Unser Vorgang-Nr.: BPL 135330
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Winterhude 75**

Datum
05.04.2024

Unsere Zeichen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ansprechpartner/in

Telefon-Durchwahl
040 / 49202-31

Telefax-Durchwahl
040 / 49202-38

E-Mail
@stromnetz-hamburg.de

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

www.stromnetz-hamburg.de

Vorsitzender des Aufsichtsrates

Geschäftsführung

Sitz der Gesellschaft
Hamburg

Handelsregister
Amtsgericht Hamburg
HRB 95244

Bankverbindung
Landesbank Hessen-Thüringen
DE17 5005 0000 0090 0852 42
HELADEFFXXX

vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren. Nach Sichtung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

Bestehende Verteilungsnetzanlagen und Leitungsrechte

Die durch den Bebauungsplan betroffene Fläche beinhaltet diverse Mittel- und Niederspannungsanlagen der Stromnetz Hamburg GmbH. Im Zuge der Herstellung des Energiewendernetzes müssen vorhandene Leitungstrassen soweit möglich in ihrem Umfang und ihrer Lage erhalten bleiben. Zudem müssen alle Leitungstrassen für Netzänderungen, für Netzweiterungen und zur Entstörung zugänglich bleiben. In diesem Zusammenhang sind für folgende Verteilungsnetzanlagen die Angaben zum Bestand zu ergänzen:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplan-Entwurfs befinden sich diverse Mittel- und Niederspannungsanlagen im Überseering (s. anliegende Skizze 1) des Verteilungsnetzbetreibers, der Stromnetz Hamburg GmbH, zur örtlichen Versorgung, die soweit möglich in ihrem Umfang und ihrer Lage erhalten bleiben und für eine Entstörung sowie Instandhaltung jederzeit zugänglich sein müssen.

Künftige Verteilungsnetzanlagen und Leitungsrechte

Zusätzlich müssen auch zukünftige Netzanlagen und Leitungstrassen aller Spannungsebenen errichtet, instandgehalten, entstört und angepasst werden können.

Die geplante Nachverdichtung im Geltungsbereich des Bebauungsplan-Entwurfs erfordert zur Deckung des Energieversorgungsbedarfs zwei neue Netzstationen mit jeweils 2 Transformatoren, für deren Versorgungsflächen wir zwei Standorte vorschlagen.

Nach Bestätigung der von Stromnetz Hamburg GmbH vorgeschlagenen Versorgungsflächenstandorte (s. anliegende Skizze 2) sind diese in der Planzeichnung des Bebauungsplan-Entwurfes aufzunehmen und festzusetzen. Die geplanten Versorgungsflächen befinden sich auf Privatgrund.

Geplante Grünflächen

Baumpflanzungen im Planungsgebiet sind mit Stromnetz Hamburg abzustimmen. Soweit durch die Änderung im Bebauungsplan die derzeitigen und die zukünftigen Leitungstrassen mit Grünflächen überplant werden, dürfen auf den Trassen keine Bäume und Sträucher gepflanzt werden. Die DIN 1998:1978-05 ist zu beachten. Ebenso das Merkblatt DWA-M 162. Ein Zugang zu den Trassen der Stromnetz Hamburg GmbH muss jederzeit gewährleistet sein.

Datum
05.04.2024

Seite/Umfang
2/4

Darüber hinaus weisen wir auf folgende Randbedingungen hin:

Im Zuge des von der Stromnetz Hamburg GmbH aufzubauenden Energiewendernetzes müssen im gesamten Stadtgebiet erhebliche Verteilungsnetzerweiterungen vorgenommen werden, u. a.

- für die Versorgung von Wärmepumpen für Heizwärme,
- für die Herstellung von Prozesswärme,
- für die Weiterleitung von erzeugter Energie aus Photovoltaikanlagen,
- für die Versorgung der Ladesäuleninfrastruktur für e-Mobilität,
- für die Elektrifizierung des ÖPNV,
- für den Aus- und Aufbau des 5G-Kommunikationsnetzes und
- für den Zusatzversorgungsbedarf durch Nachverdichtung von Wohnraum.

Damit ist nicht nur der Bestand der Verteilungsnetzanlagen von Bedeutung, sondern insbesondere auch die Erweiterung des Verteilungsnetzes. Für die Netzerweiterungsmaßnahmen müssen der Zugang zum Trassenraum, zu Versorgungsflächen und zu Netzanlagen zur Entstörung und Instandhaltung sichergestellt sein.

In der Novelle des Hamburger Klimaschutzstärkungsgesetz (HmbKliSchG) vom 13.12.2023 wurde festgeschrieben, dass die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Elektrizitätsverteilernetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse stehen und der öffentlichen Sicherheit dienen.

Um die gemeinsamen Ziele der Energiewende nicht zu gefährden, muss diese besondere Bedeutung des Verteilungsnetzes der Stromnetz Hamburg GmbH auch in Ihrer Planung berücksichtigt werden.

Im weiteren Verfahren ist die Stromnetz Hamburg GmbH zu beteiligen.

Freundliche Grüße

Stromnetz Hamburg GmbH


Ltr. Netzinformations- u. Trassenmanagt.


Spezialistin Grundstücksnutzung

Anlage

Skizze 1 - Bestehende Nieder- u. Mittelspannungstrassen

Skizze 2 - Künftige Verteilungsnetzanlagen

Skizze 1 - Bestehende Nieder- u. Mittelspannungstrassen (nicht lagegenau)

Datum
05.04.2024

- Mittelspannungstrasse Überseering (10-kV) - rot markiert
- Niederspannungstrasse Überseering (0,4-kV) - orange markiert

Seite/Umfang
3/4

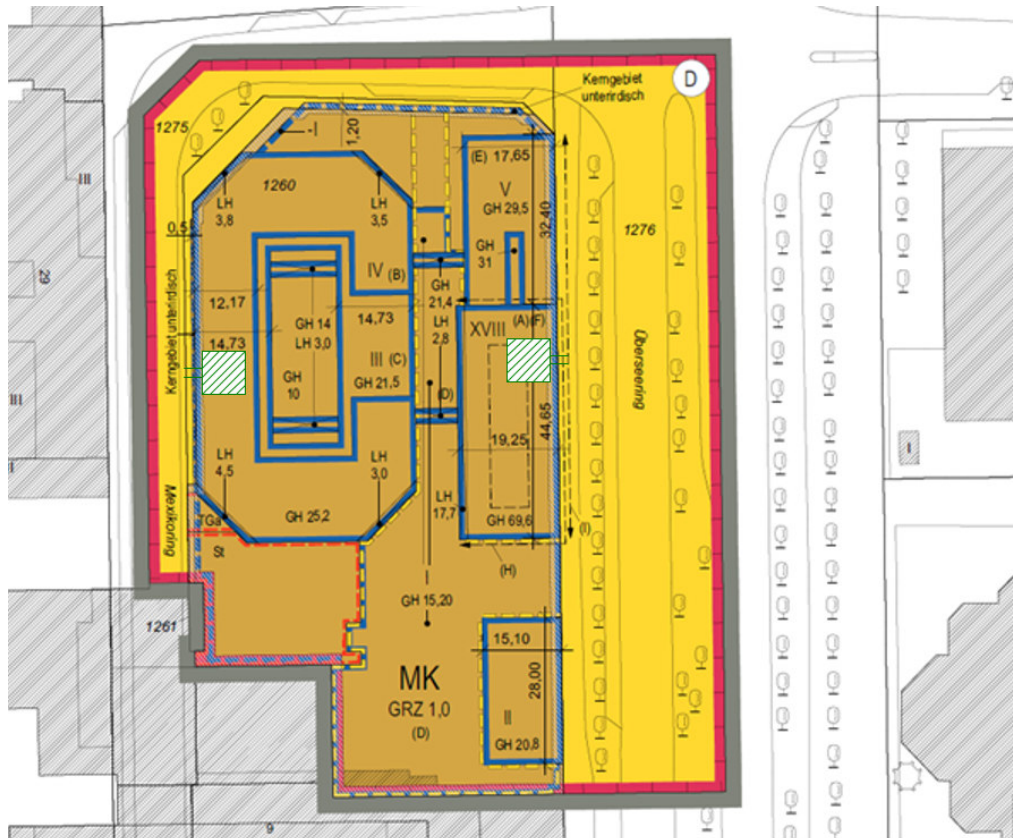


Skizze 2 - Künftige Verteilungsnetzanlagen (nicht lagegenau)

Datum
05.04.2024

- Zwei grün/weiß straffierte Versorgungsflächen kennzeichnen den Zusatzbedarf für Netzstationen mit jeweils 2 Transformatoren

Seite/Umfang
4/4



Eingangsnummer: Nr.: 1032	Details
eingereicht am: 12.04.2024	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BUKEA-Energie und Klima Abteilung: E 1 Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- Nein ich anzeigen: Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
der Anschluss an das bestehende Fernwärme- und Fernkältenetz wird begrüßt.
Ergänzend ergeht zu Abschnitt 5.10 Klimaschutz der Begründung folgender Hinweis:
Auf S. 69 wird im letzten Aufzählungspunkt aufgeführt: die Verpflichtung, 20 % der Dachfläche mit
Anlagen zur Gewinnung der Solarenergie zu bestücken.
Gemäß § 16 HmbKliSchG müssen Photovoltaikanlagen, deren Errichtung nach dem 1. Januar 2024
erfolgt, mindestens 30 v. H. der Bruttodachfläche bedecken. Es wird um Überprüfung der Angabe in
der Begründung gebeten.
Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Amt Energie und Klima
Abteilung Energierecht und städtische Energiepolitik
Referat Kommunale Wärmeplanung
Neuenfelder Straße 19 – 21109 Hamburg
Telefon: +49 40 428 40 [REDACTED]

Betreff: WG: WG: Stellungnahme zur Kenntnis - Winterhude75

Datum: Donnerstag, 20. März 2025 um 09:08:14 Mitteleuropäische Normalzeit

Von: [REDACTED] | E&P Stadtplanung

An: [REDACTED] | E&P Stadtplanung

Von: [REDACTED]

Gesendet: Freitag, 12. April 2024 14:19

An: [REDACTED]

Cc: [REDACTED]

Betreff: Stellungnahme zur Kenntnis - Winterhude75

Der Teilnehmer / die Teilnehmerin [REDACTED] mit der E-Mail Adresse [REDACTED]@hamburg-nord.hamburg.de sendet Ihnen eine Stellungnahme zur Kenntnis im Verfahren Winterhude75 des Verfahrensträgers Bezirksamt Hamburg-Nord.

Mitteilungstext:

ID: 1031

Planunterlage: Gesamtstellungnahme / Stellungnahme:

Stellungnahme N/SL1 :

In Hinblick auf Klimaschutz und Klimafolgenanpassung sollten folgende Hinweise beachtet werden:

Damit das Vorhaben den Klimaschutzzielen des Bundes gerecht wird, muss es dem Gebäudestandard eines BEG-Effizienzgebäudes 40 oder besser entsprechen. Dies ist im Durchführungsvertrag entsprechend zu sichern.

Um im Betrieb der Gebäude den Energieverbrauch zu reduzieren und das Vorhaben auch für die Zukunft an die Folgen des Klimawandels ausreichend anzupassen, sind die Möglichkeiten einer passiven Gebäudekühlung auszuschöpfen. Dazu können zusätzlich zu der vorgesehenen Dachbegrünung beispielsweise in den besonders besonnten Wohn- und Arbeitsbereichen Verschattungselemente an den Fassaden oder Fenstern oder thermische Bauteilaktivierung vorgesehen werden. Auch Elemente zur Fassadenbegrünung sind hier wirkungsvolle Maßnahmen. Ziel sollte sein, die Nutzung des Fernkältenetzes zur aktiven Kühlung deutlich zu reduzieren.

Die Entwicklung eines Mobilitätskonzeptes und die Sicherung der entwickelten Maßnahmen im Durchführungsvertrag werden begrüßt.

Eingangsnummer: Nr.: 1027	Details
eingereicht am: 15.04.2024	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BUKEA-Amt für Naturschutz, Grünplanung und Energie Abteilung: Landschaftsplanung und Stadtgrün Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- Nein ich anzeigen: Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Stellungnahme zur Fassadenbegrünung

Mit einer Fassadenbegrünung werden Gebäude passiv gekühlt und somit an den Klimawandel angepasst. Pflanzen an den Fassaden erhöhen die Verdunstung, verbessern die lufthygienische Situation und erhöhen die Biodiversität. Ein weiterer positive Effekt ergibt sich für die Aufenthaltsqualität der Bewohner durch eine geringere Reflexions- und verstärkte Verschattungswirkung.

Der Hamburger Klimaplan empfiehlt Begrünungsmaßnahmen auf Dächern und an Fassaden. Im Koalitionsvertrag zur 22. Legislaturperiode der Hamburgischen Bürgerschaft werden Maßnahmen zur Fassadenbegrünung besonders in mit Grün unterversorgten Bereichen der Stadt gefordert. Seit Juni 2020 sind Fassadenbegrünungen daher förderfähig. Der aktuelle Stand dazu kann der Förderrichtlinie für die Herstellung von Dachbegrünungen und begrünten Fassaden, gültig seit 15. März 2024, der Hamburgischen Investitions- und Förderbank entnommen werden.

In der Darstellung des Vorhaben- und Erschließungsplans sind zwei Flächen für eine Fassadenbegrünung am Parkplatzrand im südwestlichen Bereich des Planungsgebietes auf unterbauten Flächen vorgesehen. Lt. dem Verordnungsentwurf vom 14. März 2024 sind diese Flächen mit Schling-, Rank- oder Kletterpflanzen zu begrünen, je Rankgerüststütze ist mindestens 1 Pflanze zu verwenden. Die Begrünung ist dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Der Verordnungstext sollte noch mit folgenden Festsetzungen ergänzt werden: „Die Pflanzgrubenmaße sind mit mindesten einem Kubikmeter durchwurzelbares Substrat pro Pflanze und einem halben qm je Pflanzscheibe festzusetzen. Je 2 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden, die im Container mit einer Mindesthöhe von 100 cm zu pflanzen ist.“

Eingangsnummer: Nr.: 1040	Details
eingereicht am: 16.04.2024	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BUKEA-Naturschutz, Grünplanung und Bodenschutz Abteilung: N 3- Naturschutz Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- Nein ich anzeigen: Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
die in der Verordnung genannten Punkte 19 und 20 sind zu begrüßen.
Dennoch sind Fördermaßnahmen für bestimmte Tierartengruppen, wie vor allem Vögel und Fledermäuse, zur Förderung der Biodiversität im Stadtgebiet und zum Schutz gefährdeter Tierarten zu begrüßen. Vielfältige und innovative Methoden und Ansatzpunkte zur Förderung der faunistischen Diversität im urbanen Raum sind meist unter dem Begriff Animal-aided Design zusammengefasst. Bei der Schaffung von Wohnraum für Menschen kann gleichzeitig auch Lebensraum für Tiere geschaffen werden, wodurch der Bestandsrückgang, den viele Wildtiere im städtischen Raum erfahren, wirkungsvoll gestoppt und hoffentlich sogar umgekehrt werden kann.
Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Eingangsnummer: Nr.: 1048	Details
eingereicht am: 19.04.2024	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: Bezirksamt Hamburg-Nord - MR 3 Abteilung: Fachamt Management des öffentlichen Raums Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- Nein ich anzeigen: Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Stellungnahme N/MR3:

Die Stellungnahme Management des öffentlichen Raumes erfolgt als zuständige Stelle für den angrenzenden Straßenbaumbestand und öffentlichem Grün.

Planzeichnung:

Hierzu ergeben sich keine weiteren Anmerkungen / Ergänzungen.

Verordnung - zu den § 2 Festsetzungen:

§ 2Nr. 2 Die geplante Wohnnutzung löst Bedarfe aus hinsichtlich der Anforderungen an öffentlicher Grün- und Erholungsanlagen sowie hinsichtlich öffentlicher Kinderspielflächen– hierzu wäre eine Bedarfsanalyse erforderlich. Sofern eine Unterversorgung bestehen sollte (was für Kinderspielflächen angenommen werden kann) wäre analog zum B-Plan WI 71 zu verfahren - mit Flächenangabe und monetärem Beitrag seitens des Vorhabensträgers)

§ 2Nr. 16 Für die zu pflanzenden Schling- Rank- oder Kletterpflanzen sollte geprüft werden ob noch Angaben zu Pflanzqualität ergänzt werden können.

§ 2Nr. 17 Kasematten

An dieser Stelle wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass Kasematten am Überseering ausgeschlossen werden sollten, da diese u.U. zu zusätzlichen Eingriffen in den Baumbestand führen könnten.

Begründung:

allgemein Baum- und Heckenbestand / Ersatz

Im Rahmen der Abbruchgenehmigung N/WBZ/02382/2018 wurde eine naturschutzrechtliche Ausnahme genehmigung für die Fällung von 4Bäumen (2Platanen, 2 Fichten, 2 Eschen) gemäß § 4 der Baumschutzverordnung (alte Fassung) unter Auflagen erteilt. Als Ausgleich und Ersatz für die Baumverluste wurden vier heimische Laubbäume, Hochstamm, 4 x verpflanzt, Stammumfang 20-25 cm festgesetzt. Der Ersatz ist auf dem Baugrundstück nachzuweisen.

5.12.3.1 Anpflanzgebote

Die im Rahmen der Erschließungsplanung geplante Ergänzung der Straßenbäume am Mexikoring, wird seitens des Fachbereichs Stadtgrün ausdrücklich begrüßt. Art und Umfang der zu pflanzenden Straßenbäume ist im weiteren Verfahren noch abschließend festzulegen.

5.12.3.4 Vertikale Begrünung

Für die zu pflanzenden Schling- Rank- oder Kletterpflanzen sollte geprüft werden ob noch Angaben zu Pflanzqualität ergänzt werden können.

Vorhaben- und Erschließungsplan:

Die Anlieferzone am Mexikoring muss auf die bereits vorhandenen versiegelten Flächen beschränkt bleiben. Übergänge zum öffentlichen Gehweg sind, wo möglich zu reduzieren, zur Verbesserung / Vergrößerung der vorhandenen Baumscheiben.

Am Mexikoring ist im Rahmen der Erschließungsplanung insbesondere das Umfeld im Bereich der drei Platanen zu Berücksichtigung um den Erhalt der Straßenbäume sicherzustellen.

Eingangsnummer: Nr.: 1028	Details	
eingereicht am: 19.04.2024	Verfahren:	k.A.
	Verfahrensschritt:	Beteiligung TöB
	Institution:	BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung
	Abteilung:	LP
	Eingereicht von (Vor- u. Zuname):	██████████
	Im öffentlichen Bere- ich anzeigen:	Nein
	Planunterlage:	Verordnung
	Kapitel:	§ 2 Nr. 18

Stellungnahme

LP2  empfiehlt die Formulierung gemäß Entwässerungskonzept zu entfernen. Dies ist für die Festsetzung nicht notwendig. Zudem ist das Entwässerungskonzept Teil des VEP.

Eingangsnummer: Nr.: 1029	Details
eingereicht am: 19.04.2024	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung Abteilung: LP Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- Nein ich anzeigen: Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

LP2 [REDACTED] empfiehlt die Planungen zu den mit PV-Anlagen belegenen Flächen zu überprüfen. Derzeit würde dem Vorhabenträger durch das HmbKliSchG die Pflicht zur Installation von mind. 30% der Bruttodachfläche auferlegt. Dies steht den Planungen von 20% entgegen. Sofern an dem Anteil von 20% festgehalten werden soll, sollte eine entsprechende Festsetzung in die Verordnung aufgenommen werden, die den Anforderungen des HmbKliSchG widerspricht.

Eingangsnummer: Nr.: 1030	Details
eingereicht am: 19.04.2024	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung Abteilung: LP Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- Nein ich anzeigen: Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Zur Begründung:

Es wird empfohlen das Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) sowie das Hamburgische Klimaschutzgesetz (HmbKliSchG) in die rechtlich beachtlichen Rahmenbedingungen mit aufzunehmen.

Eingangsnummer: Nr.: 1033	Details
eingereicht am: 19.04.2024	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung Abteilung: LP Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- Nein ich anzeigen: Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Begründung

5.9.3 Geräuschimmissionen

LP 21 empfiehlt das Kapitel zur Erläuterung der herangezogenen Beurteilungsgrundlagen für Lärmimmissionen inhaltlich umzustellen. Für die Beurteilung der Verkehrslärmimmissionen sind entsprechend der Empfehlungen des Hamburger Lärmleitfadens orientierend die entsprechenden Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV zu verwenden. Der Hinweis auf die DIN 18005 ist prinzipiell sinnvoll, es sollte jedoch deutlicher hervorgehoben werden, dass diese in Hamburg nicht eingeführt wurde und dementsprechend auch nicht zur Beurteilung der Verkehrslärmimmissionen herangezogen wird. Zudem sollte bezüglich der nach Rechtsprechung definierten Schwelle der Gesundheitsgefährdung ergänzt werden, dass diese nur für Wohnnutzungen bestimmt wurde.

Eingangsnummer: Nr.: 1034	Details	
eingereicht am: 19.04.2024	Verfahren:	k.A.
	Verfahrensschritt:	Beteiligung TöB
	Institution:	BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung
	Abteilung:	LP
	Eingereicht von (Vor- u. Zuname):	
	Im öffentlichen Bere- ich anzeigen:	Nein
	Planunterlage:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Begründung

Kapitel 5.9.3.1 Verkehrslärm

LP21 empfiehlt gemäß der Empfehlung des Lärmleitadens in der Abwägung der Verkehrslärmimmissionen die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV heranzuziehen. In der Beschreibung der ermittelten Beurteilungspegel und der dementsprechenden Ableitung der Lärmschutzfestsetzungen sollte daher auf die Nennung der Orientierungswerte der DIN 18005 verzichtet werden. Wir empfehlen die Begründung dahingehend zu überarbeiten.

Seite 59:

Der Satz „Dagegen werden zu erwartenden maßgeblichen Geräuschemissionen, die von den im Nahbereich des Plangebietes liegenden öffentlich zugänglichen Parkplätzen ausgehen, gegenüber den maßgeblichen Geräuschemissionen des Straßenverkehrs im Nahbereich des geplanten Vorhabens vernachlässigt“ ist nicht verständlich und sollte gestrichen werden. Die öffentlichen Parkplätze an der Straße werden grundsätzlich nicht berücksichtigt, da es sich dabei um ruhenden Verkehr handelt. Sollten bewirtschaftete Parkplätze gemeint sein, wären diese als Teil des Gewerbelärms zu untersuchen.

Im Satz „Damit es jedoch für die künftigen Bewohner:innen nicht zu Gesundheitsgefahren kommt, sind entsprechende Vorkehrungen planungsrechtlich zu sichern“ empfehlen wir den Begriff „Gesundheitsgefahren“ beispielsweise durch „Beeinträchtigungen“ zu ersetzen, da zuvor erläutert wird, dass an den genannten Fassaden keine Pegel im gesundheitsgefährdenden Bereich ermittelt wurden.

S. 60

Die Erwähnung der Beurteilungspegel unterhalb des gesundheitsgefährdenden Bereichs an den Fassaden der gewerblichen genutzten Gebäudeteile kann entfallen, da die Schwelle zur Gesundheitsgefahr nach Rechtsprechung nur für Wohnnutzung definiert ist.

S.61

Der Satz „Solange die nächtlichen Immissionspegel vor den Fenstern der schutzbedürftigen Schlafräume durchgehend unter 60 dB(A) liegen und sich damit unterhalb der Schwelle der Gesundheitsgefährdung im Nachtzeitraum bewegen, liegt kein zwingender Grund für die Anwendung der so genannten Grundriss- oder Blockrandklausel vor.“ sollte gestrichen werden. Da an den lärmzugewandten Fassaden die Grenzwerte der 16. BImSchV überschritten werden und lärmabgewandte

Gebäudezeiten existieren, wäre zunächst die Grundrissklausel festzusetzen. Vielmehr sollte hier die im Verlauf der Abwägung folgende Begründung des Verzichts auf die Grundrissklausel aufgrund der vorgesehenen Grundrissgestaltung verstärkt hervorgehoben werden.

Eingangsnummer: Nr.: 1035	Details
eingereicht am: 19.04.2024	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung Abteilung: LP Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- Nein ich anzeigen: Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Begründung

Windkomfort

Die zur Abwägung herangezogene Untersuchung ist aus unserer Sicht nicht für die abschließende Beurteilung des Windkomforts geeignet. In der Voruntersuchung werden zum einen lediglich zwei Windrichtungen betrachtet und zum anderen nur Erhöhungen der Windgeschwindigkeiten, die durch die Planung verursacht werden dargestellt. Die Beurteilung des vorherrschenden Windkomforts sollte hingegen anhand einer Untersuchung gemäß VDI 3787 Blatt 4 erfolgen, welche Häufigkeitswahrscheinlichkeiten bestimmter Windgeschwindigkeiten in Verbindung mit Komfortansprüchen verschiedener Aktivitäten in Verbindung setzt. So können durch die definierten Windkomfortklassen Bereiche im Plangebiet identifiziert werden, die für sitzend oder gehende Aktivitäten geeignet bzw. ungeeignet sind. In der Untersuchung werden zudem keine Aussagen zur Einhaltung des Windsicherheitskriteriums getroffen, welches zur Bewertung der Gefährdung durch Wind wichtig ist. Aus der Angabe der zu erwartenden Windbeschleunigung lassen sich dazu keine Aussagen treffen.

Auch die vertraglich aufgenommenen Maßnahmen werden nicht eindeutig benannt. Insbesondere für die vorgesehenen Spielflächen auf den Dachflächen sind vermutlich Windschutzmaßnahmen erforderlich.

Die in der Begründung dargestellte Erläuterung, dass die städtebauliche Akzentuierung im Ergebnis höher gewichtet wird als die Aufenthaltsqualität für einen langen Aufenthalt im Freien, widerspricht zudem welche u.a. die Schaffung eines Stadtplatzes als Treffpunkt vorsehen. Wir empfehlen hier die Anpassung der Begründung.

Eingangsnummer: Nr.: 1036	Details
eingereicht am: 19.04.2024	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung Abteilung: LP Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- Nein ich anzeigen: Planunterlage: Untersuchung / Wi75_Lärmuntersuchungen

Stellungnahme

LTU – Verkehrslärm

In den Anlagen der Untersuchung fehlt die flächenhafte Rasterdarstellung der Beurteilungspegel mit Bebauung für den Nachtzeitraum. Stattdessen ist die Darstellung für den Tagzeitraum zweimal enthalten. Wir empfehlen die Abbildung für eine bessere Nachvollziehbarkeit zu ergänzen.

Eingangsnummer: Nr.: 1037	Details
eingereicht am: 19.04.2024	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung Abteilung: LP Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- Nein ich anzeigen: Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

LTU – Gewerbelärm

In Kapitel 6.2 der LTU wird erläutert, dass für den Tagzeitraum eine erhebliche Vorbelastung nicht ausgeschlossen werden könne. Dementsprechend sollten die Beurteilungspegel an den Immissionsorten bei Anwendung des Relevanzkriteriums der TA Lärm 6 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert liegen, um einen Gewerbelärmkonflikt auszuschließen. Laut Ergebnistabelle werden jedoch im Tagzeitraum Pegel von bis zu 56 dB(A) ermittelt. Für die betroffenen Immissionsorte empfehlen wir daher die Aussagen zur Vorbelastung zu konkretisieren und zu erläutern, ob hier eine erhebliche Vorbelastung durch weitere gewerbliche Anlagen auszuschließen ist.

Eingangsnummer: Nr.: 1038	Details
eingereicht am: 19.04.2024	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung Abteilung: LP Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- Nein ich anzeigen: Planunterlage: Verordnung Kapitel: § 2 Nr. 9

Stellungnahme

§ 2 Nr. 9: LP 2 [REDACTED] empfiehlt die Abgrenzung der zum Schutz der lärmzugewandten Schlafräume getroffene Festsetzung auf der lärmzugewandten Ostfassade des nördlichen Teils des Gebäudes zu erweitern, da hier im Kerngebiet eine mögliche Wohnnutzung nicht ausgeschlossen ist und potenzielle Wohnungen in diesem Gebäudeteil zur Wahrung gesunder Wohnverhältnisse dieselben Anforderungen an den Lärmschutz erfüllen sollten. Alternativ könnte die Wohnnutzung hier ausgeschlossen werden.

Eingangsnummer: Nr.: 1039	Details
eingereicht am: 19.04.2024	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung Abteilung: LP Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- Nein ich anzeigen: Planunterlage: Verordnung Kapitel: § 2 Nr. 11

Stellungnahme

§ 2 Nr. 11: Da im Kerngebiet Beherbergungsbetriebe nicht ausgeschlossen werden, empfehlen wir die Festsetzung zum Schutz gewerblicher Aufenthaltsräume um eine Anforderung an den nächtlichen Innenraumpegel für schutzwürdige Nutzungen im Nachtzeitraum zu erweitern. Die Festsetzung könnte daher beispielsweise wie folgt ergänzt werden: *„Zudem ist durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen die Einhaltung eines mittleren Innenschallpegels von 30 dB(A) in Aufenthaltsräumen nachts (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) bei geschlossenen Außenbauteilen sicherzustellen, soweit eine im Nachtzeitraum schutzwürdige Nutzung, wie zum Beispiel Gästezimmer eines Beherbergungsbetriebes, besteht.“*

Betreff: WG: WG: Bebauungsplan Winterhude 75 - Stellungnahme BSW/LP21 zu Anwendungsvoraussetzungen § 13a BauGB

Datum: Dienstag, 1. April 2025 um 11:01:17 Mitteleuropäische Sommerzeit

Von: [REDACTED]

Anlagen: image001.png

Von: [REDACTED]

Datum: Montag, 22. April 2024 um 11:18

An: [REDACTED]
[REDACTED]

Betreff: WG: Bebauungsplan Winterhude 75 - Stellungnahme BSW/LP21 zu Anwendungsvoraussetzungen § 13a BauGB

Von: [REDACTED]

Gesendet: Montag, 22. April 2024 10:26

An: [REDACTED]
[REDACTED]

Betreff: WG: Bebauungsplan Winterhude 75 - Stellungnahme BSW/LP21 zu Anwendungsvoraussetzungen § 13a BauGB

Priorität: Hoch

Hallo [REDACTED]

hallo [REDACTED]

anliegend übersende ich die Stellungnahme von LP mit der Bitte um Berücksichtigung.

Viele Grüße

[REDACTED]

Von: [REDACTED]

Gesendet: Freitag, 19. April 2024 09:47

An: [REDACTED]

Cc: [REDACTED]
[REDACTED]

Betreff: Bebauungsplan Winterhude 75 - Stellungnahme BSW/LP21 zu Anwendungsvoraussetzungen § 13a BauGB

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

wie besprochen sende ich Ihnen unseren Hinweis zur Ergänzung des Begründungsentwurfs im Rahmen der TöB-Beteiligung zum Bebauungsplan Winterhude 75.

Seitens LP21 empfehlen wir, den Absatz in der Begründung in Kapitel 4 auf Seite 26 zum Vorliegen der Anwendungsvoraussetzungen für ein Verfahren nach § 13a BauGB inhaltlich zu erweitern. Der Satz zum sachlichen, zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit weiteren aufgestellten oder

auszustellenden Bebauungsplänen sollte weiter ausgeführt werden, um einen Zusammenhang eindeutiger und nachvollziehbarer ausschließen zu können.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature]

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung
Referat LP 2 – Verfahrensmanagement und Grundsatz der Bauleitplanung
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg
Telefon: [Redacted]
E-Mail: [Redacted]

